

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

land; in diesem betonte er, dass der schweizerische Wehrdienst Männer aller Parteien zusammenföhre; alle sind bestrebt ihre Kräfte dem Vaterlande zu weihen. Jeder möge als Privatmann seine politische Meinung haben, doch im Dienst soll Niemand Politik treiben. Er müsste jeden solchen Fehler, als gegen die Interessen der Armee verstossend, auf das Entschiedenste missbilligen. Die schöne und schwungvolle Rede wurde, da allen aus dem Herzen gesprochen, mit Begeisterung aufgenommen.

Zum Schluss noch die Bemerkung: Eine sehr schätzenswerthe Neuerung bei der letzten Delegirten-Versammlung war, dass die meisten Sektionen ihre Anträge und zum Theil auch die kurze Begründung gedruckt vertheilen liessen. Die Verhandlungen werden dadurch bedeutend vereinfacht und Missverständnissen wird vorbeugt.

Allgemeine Anerkennung fand die Ruhe und Sicherheit, mit welcher Hr. Oberst Feiss die Verhandlungen und die zum Theil schwierigen Abstimmungen leitete.

Der serbisch-bulgarische Krieg von 1885. Eine militärische Studie von einem deutschen Offizier. Sonder-Abdruck aus der „Allg. Militärzeitung“. Darmstadt und Leipzig, 1887. Eduard Zernin. Preis Fr. 3. 35.

Der Verfasser behandelt den serbisch-bulgari-schen Krieg in drei Kapiteln, welche sich aussprechen über die politischen Vorgänge, welche der serbischen Kriegserklärung voran gegangen sind, die serbische und bulgarische Armee, die Mobilisirung und Konzentration der Armeen, die Bodencharakteristik Bulgariens, die Haltung der Türkei, den Einmarsch der serbischen Armee, die kriegerischen Ereignisse und den Friedensschluss.

Die Schrift ist in fliessender, sehr anziehender Sprache geschrieben und gibt, trotz des Umstandes, dass sie, wie der Verfasser selbst sagt, keinen Anspruch erhebt, eine ganz genaue Darstellung der Gefechte zu geben, weil eben das nötige Quellenmaterial hiezu nicht genügend vorhanden ist, in ziemlicher Kürze ein recht schönes, lebhaftes Bild des so höchst interessanten Feldzuges.

M.

Die Terrain - Rekognoszirung mit Rücksicht auf die Truppenführung, nebst Anleitung zum Croquiren und Abfassen der Berichte von v. Rüdgisch, kgl. preuss. Major. Zweite Auflage. Mit 6 Figurentafeln. Metz, 1886. Verlag von Georg Lang. Preis Fr. 4. —

Wenn wir beim Erscheinen von Schriften, welche den vorerwähnten Gegenstand behandeln, uns manchmal des Eindrückes nicht erwehren

könnten, dass nirgends mehr wie in diesem militärischen Zweige des Guten schon zu viel geschehen sei, welcher Gedanke sich vielfach auf eine unmilitärische, dilettantenhafte fade Bearbeitung des Stoffes stützte, so freuen wir uns hinwiederum ein Buch zur Hand zu bekommen, wie das vorliegende; ein Buch, welches im wahren Sinne des Wortes das Terrain vom Standpunkte des praktischen, erfahrenen Truppenführers aus ansieht und beurtheilt, der den Krieg kennt, der weiss, auf was es bezüglich des Terrains in diesem und jenem Falle ankommt; der nicht mit zweifelhaft mathematischem und geologischem Selbstgefühl Resultate herausdüftelt, welche absolut keinen praktischen militärischen Werth besitzen. Und wie angenehm nützlich ist eine derartige Behandlung gegenüber einer ausgesucht geistreichen, welche allerdings geistig anregt und bildet, aber den Offizier, zumal den jüngern und wenig erfahrenen, auf Irrwege leitet, so dass er vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht.

Was die bearbeitete Materie anbelangt, so folgen sich sieben Abschnitte in nachstehender Weise:

1. Einleitendes. Wesen und Gebrauch der Karte.
2. Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Erdoberfläche.
3. Aufgaben der Geländerekognoszirung für den Truppengebrauch.
4. Militärtechnische Anhaltspunkte.
5. Die Darstellung des Geländes im Bericht.
6. Die Darstellung des Geländes im Croquis.
7. Grundsätze für die Anfertigung militärischer Zeichnungen.

Welches nun auch die gebräuchlichen Karten, sowie die verschiedenen Methoden der Anfertigung von Croquis, resp. die Anforderungen an dieselben sein mögen: das Buch hat einen allgemeinen Werth, die überall gültigen, praktischen Lehren sind in schöner, klarer Weise dargelegt. — Wir empfehlen das Werk auf's Beste.

M.

Eidgenossenschaft.

— (Eine Änderung des Schultableaus.) Um es zu ermöglichen, dass an den Felddienstübungen der IV. und VIII. Division je ein Landwehr-Infanterieregiment der III. und V. Division während zwei Tagen theilnehmen kann, hat der Bundesrat in Abänderung des Schultableaus beschlossen, es haben einzurücken: die Kadres der Landwehrbataillone 28, 29 und 30 am 2. Sept. zum Vorkurs in Bern; die Mannschaft der Landwehrbataillone 28, 29 und 30 am 6. Sept. in Burgdorf; die Kadres der Landwehrbataillone 55, 56 und 57 am 2. Sept. zum Vorkurs in Aarau; die Mannschaft der Landwehrbataillone 55, 56 und 57 am 6. Sept. in Zofingen. Beide Regimenter werden am 12. Sept. entlassen.

— (Die Beziehung der Landwehr zum diesjährigen Truppenzusammenzug) ist sehr zu begrüssen. Es ist eine ehrenvolle Aufgabe für die beiden Landwehrregimenter den Beweis zu liefern, dass die schweizerische Landwehr feldtüchtig sei und dass wir im Nothfalle auf die kräftige Mitwirkung derselben zählen können. — Für die Feldmanöver hat das Herbeiziehen der beiden Regimenter den Vortheil, dass dem Leitenden eine genügende Truppenzahl zur Verfügung steht, um mit denselben in angemessener Weise in den Gang der Manöver eingreifen zu können.

— (Zur Zentralisation des Militärwesens.) Die „Gaz. de Laus.“ macht darauf aufmerksam, dass der Bundesrichter Morel, den die Föderalisten jetzt als Gegner der vollständigen Militärzentralisation ausspielen, im Jahre 1872 als Mitglied des Ständerathes für die neue Bundesverfassung stimmte, welche eben jene Zentralisation herbeiführen wollte. Seither hat er nichts gethan, was vermuten liesse, dass er seine Ansicht geändert habe. — Während aber Morel der Ansicht ist, dass die Uebertragung kantonaler Hoheitsrechte auf dem Gebiete des Militärwesens ohne Änderung der Bundesverfassung unzulässig sei, weist der Berner Professor Hilti in einem Artikel, der im „Bund“ erschienen, an der Hand von Beispielen aus der Geschichte des deutschen Reichs, Österreichs (Lichtenstein), Frankreichs (Tunis), Englands (Egypten) nach, dass es ganz gut angehe, einzelne Souveränitätsrechte an den Bund, bezw. das Reich, abzutreten. Selbst die Schweiz liefert Beispiele: so hat jüngst, ohne dass jemand in diesem Punkte dagegen protestirt hatte, die Bundesversammlung beschlossen, Exerzierwesten für die Infanterie durch den Bund anschaffen zu lassen, obschon die Bekleidung der Truppen nach Vorschrift der Bundesverfassung ausdrücklich Sache der Kantone ist. Somit sei ein Präzedenzfall geschaffen, der dem Bunde erlaube, nach und nach die gesammte Bekleidung an sich zu ziehen.

Prinzipiell sei es zwar richtiger, wenn die gesammte Frage durch eine Verfassungsrevision gelöst würde; allein man müsse auch mit den Opportunitätsrücksichten rechnen, die eine allzuhäufige Änderung unseres Grundgesetzes verbieten. Darum dürfe man getrost zu Auskunftsmittern greifen, die zu dem gleichen Ziele führen.

(N. Z. Z.)

— (Die Zulässigkeit der Uebertragung der Militärverwaltung von den Kantonen an den Bund) soll im Auftrag des Bundesrates von dem Mitglied desselben, Hrn. Ruchonnet, untersucht und darüber ein Gutachten ausgearbeitet werden.

— (Der Waffenplatz Colombier) wird für die II. Division nach Beschluss des Bundesrates beibehalten. Auf demselben sollen einige Verbesserungen stattfinden. Hierzu haben sich der Ort und der Kanton Neuenburg bereit erklärt. — Die Verkündung des Beschlusses wurde in Colombier durch 22 Kanonenschüsse und die Tambouren begrüßt.

— (Die Verstaatlichung unserer Eisenbahnen) wird in einer Anzahl Artikel der „N. Z. Z.“ besprochen. In Nr. 39 derselben wird unter dem Titel „Rückkauf und Staatsschuld“ die Rückwirkung auf unsere Staatsfinanzen beleuchtet. Bei der Wichtigkeit der letztern für das gesammte Kriegswesen dürfte die betreffende Stelle die Beachtung des Militärs verdienen. Dieselbe lautet: „Es scheint uns sehr müssig zu disputiren, nach welcher Theorie der Staat sich sein Expropriationsgesetz am besten zuschneide. Der Erwerb auf diesem Wege wird uns auf alle Fälle eine Staatsschuld bringen, die, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, mehr als 300 Fr. ausmacht. Eine derartige Verschuldung ist aber zu viel, viel zu viel für ein kleines Land, und sie kann in kri-

tischer Zeit für die Schweiz zu schweren Katastrophen führen.

Wohl wird gesagt, der Staat besitze ja für diese Schuld den vollen Gegenwerth, sie sei produktiver Natur. Es ist aber zu bedenken, dass eine Eisenbahn, sobald sie sich im Staatsbesitz befindet, doch nicht so ganz ein veräußerliches Eigentum darstellt, wie etwa ein Stück Staatswald oder ein Bergwerk, für die man gelegentlich einen Käufer findet; — sondern die Auffassung der Stellung der Eisenbahn im Verkehrsleben ändert sich und die Schienenstränge werden bald in der öffentlichen Meinung so nothwendige Bestandtheile des äusserlich sichtbaren Besitzes des Staates, wie die Seen oder die Straßen, die Kasernen oder die Schulhäuser, die Telegraphenlinien oder die Posten.

Und die Eisenbahnschulden leiden an dem Uebelstande, dass ihre Produktivität gerade in jenem Momente nachlässt oder fast gänzlich aufhört, da man derselben am meisten bedarf.

Nehmen wir z. B. an, es sei gelungen, die ganze eidgenössische Staatsschuld von 900 Millionen in Obligationen zu $3\frac{1}{2}\%$ unterzubringen und der Kurs stehe auf 101 oder gar 102. Jedermann erachtet die Verhältnisse als günstig. — der Kredit ist „gut“. Da zeigen sich politische Verwicklungen; die Schweiz treibt dem Kriege entgegen, sie muss mobilisieren und bedarf eines Anleihe von 80 oder 100 Millionen Franken. Hat sie in jenem Momente schon starke Verbündete, so wird ihr Kredit durch die Bajonnette der befriedeten Macht gestützt und sie erhält vielleicht für 100 Millionen Frkn. ihrer Obligationen 92 oder 90 Millionen Franken Geld.

Steht aber das Land allein, dann führt die grosse Staatsschuld rasch zum Krach, ja möglicherweise zum eigentlichen Staatsbankrott.

„Die Schweiz ist klein, wird der Gläubiger sich überlegen; sie kann rasch überflutet werden, sie hat grosse Staatsschulden, deren Zins bisher aus dem Betrieb der Eisenbahnen bezahlt wurde, und die jetzt nicht bezahlt werden, weil diese Eisenbahnen keinen Ertrag abwerfen; möglicherweise gelangt auch so und so viel Rollmaterial in Feindeshand, es werden Eisenbahnbrücken und Tunnel gesprengt, — das Alles ist Staatseigenthum, kurzum, der schweizerische Staatsschuld wird auf Jahre hinaus schwer geschädigt sein.“

Und selbstverständlich geht es gar viel länger, bis der Kredit eines kleinen Staates sich erholt, wenn Obligationen im Werth von einer Milliarde auf dem Markt herumgeschupft werden, als wenn solch' ein Land etwa 100 Millionen Franken Schulden durch den Krieg auf sich geladen hat und nach dem Friedensschluss noch weitere 100 Millionen borgen möchte, — denn ob Sieger oder Besiegter, Geld ist nach einem Kriege jedem festländischen Staat nothwendig.

Darum erscheint eine Staatsschuld von 900 Millionen, für die ein sogenannter voller Gegenwerth in Eisenbahnen vorhanden ist, gar viel gefährlicher, als eine solche von 200 oder 300 Millionen mit relativ gleicher Deckung. Bliebe uns Glück und Friede für 70 Jahre gesichert, so hätte allerdings das Eine gerade so viel wie das Andere auf sich. Aber ein schlechter Haushalter ist, wer nur auf gesunde Tage rechnet und sich nie überlegt, ob und wie er Zeiten des Unglücks und der Krankheit zu überstehen vermöchte. Und als guter Haushalter möge der Bund sich sagen, dass die absolute Grösse der Staatsschuld, auch wenn ein an sich respektabler, in normalen Zeiten „produktiver Gegenwerth“ vorhanden ist, für ihn ganz eigenartige Gefahren in sich schliesst.

Der gute Kredit, dessen sich der Bund glücklicherweise erfreut, hat die Absicht gezeigt, die ganze Eisenbahnschuld in $3\frac{1}{2}\%$ Obligationen oder einem andern

Papier mit gleichem Ertrage auszugeben. Die vor Monaten glatt bewerkstelligte Konversion unserer kleinen Bundesschuld scheint die Meinung hervorzurufen, dass die Plazirung dieser Papiere wenig Mühe machen werde. Der Schluss ist ein Trugschluss. Wer gegen Ende des letzten Jahres nichts zu konvertiren hatte, sondern neue Titel bekommen wollte, zeichnete bei der Umwandlung des Anleihens des Bundes das Fünf- und Sechsfaeche dessen, was er zu erlangen wünschte, weil eben der Vorrath von neu zu begebenden Stücken von vornherein sehr klein war. Sind dagegen einmal etliche 100 Millionen Franken Bundesschulden vorhanden, so hat man nicht mehr nothwendig, zu derartigen Kniffen seine Zuflucht zu nehmen, und es dürfte sich dann leicht herausstellen, dass die Nachfrage nach 3½% Bundespapieren kleiner ist, als heute in Bern wahrscheinlich vermutet wird.

Für unsere ostschiweizerischen und namentlich zürcherischen Verhältnisse z. B., in denen man mit schweren Vermögenssteuern zu rechnen hat, eignet sich in der That ein 3½% Staatspapier noch nicht recht. Heute schon werden enorme Summen in fremden Papieren mit höherem Zinsfusse und vielleicht etwas geringerer Sicherheit angelegt, da sogar die 4% Obligationen unserer Eisenbahnen, Kantone und Städte bei den heutigen Kursen oft nicht konveniren. Und wenn der Zinsfuss nicht noch ganz entschieden weiter zurückweicht, wird sich deshalb die Schweiz nur für wenige 100 Millionen Frkn. Bundesobligationen aufnahmefähig erweisen, und der Rest müsste im Ausland — wohl wesentlich in Frankreich, Elsass-Lothringen und Süddeutschland — Unterkunft suchen.

Eine derartige Verschuldung gegenüber dem Ausland hat aber wieder grosse Inkovenienzen, wie sich denn überhaupt jeder wirtschaftlich wohl situierte Staat wohl hütet, in grossem Masse auf ausländische Gläubiger zu rechnen. Insbesondere ist der kleine Staat in dieser Beziehung verhältnissmässig wiederum schlechter gestellt als der grosse, und wenn sich einmal die Hälfte unserer staatlichen Eisenbahnschuld in fremden Händen befände, so würde man sich zu fragen haben, ob die Schweiz in den viel verschrienen Zeiten des Privatbetriebes wirtschaftlich nicht doch noch unabhängiger war.

Es erscheint uns deshalb jede Eisenbahnverstaatlichung als bedenklich, die auf den Kopf der Bevölkerung gleich eine Staatsschuld von etwa 300 Fr. häuft.

Wer langsamer geht, geht entschieden sicherer.“

Baselland. (Eine Abschiedsurkunde) wird in diesem Kanton den Wehrpflichtigen bei ihrem Austritt aus dem Militärverband eingehändigt. Wir erfahren dies aus einer Zuschrift des Herrn Militärdirektors Rebmann in Liestal. Dieselbe lautet: „Sie haben in der „Schweiz. Militärzeitung“ vom 8. Jan. 1888 die Reklamation reproduziert, welche zu Ende des verflossenen Jahres in der „N. Z. Z.“ über die Art und Weise der Entlassung aus der Dienstpflicht erschienen war. Veranlasst hiethurch, gestatte ich mir, Ihnen mitzutheilen, dass in unserm Kanton den Offizieren und der Mannschaft eine Abschiedsurkunde, wie sie in jenem Artikel gefordert ist, verabfolgt wird. Ich lege von jeder einen Abdruck bei. Die Verabfolgung solcher Abschiedsurkunden ist hier von jeher üblich gewesen, nur waren sie früher einfacher gehalten (ohne Bild). Es war dann allerdings im Jahr 1875, nach Inkrafttreten der neuen Militärorganisation, beabsichtigt, diese fallen zu lassen, allein die Mannschaft des zunächst zum Austritt folgenden Jahrganges verlangte wieder solche Abschiede und es ist dann das jetzt gebräuchliche Formular, das Sie in Beilage finden, aufgestellt und seither verwendet worden.“

Anmerkung. Das Formular der Urkunde ist schön verziert und enthält in der Mitte nebst dem eidg.

u. Kantonswappenschild eine militärische Trophäe. Zu beiden Seiten sind Tell und Winkelried abgebildet. Der Text des Formulars lautet:

Die Militärdirektion des Kantons Baselland bezeugt hiemit , dass derselbe seine Militärdienstpflicht erfüllt hat und deshalb unter Verdankung der dem Vaterlande geleisteten Dienste den 31. Dez. 18 . . aus dem hierseitigen Militärverbande entlassen wird.

Liestal, den 18 . .

Der Militärdirektor.

Wir wünschen nur, dass das Vorgehen des Kantons Baselland in andern Kantonen Nachahmung finden möge und dem Wehrmann, der durch viele Jahre hindurch dem Vaterlande viele Opfer an Zeit und Arbeit gebracht hat, in Zukunft allerorts ein anständiger Entlassungsschein eingehändigt werde!

D. Red.

Graubünden. (Der Offiziersverein von Chur) hat in seiner Versammlung vom 24. Januar die Frage einer weiter gehenden Zentralisation des eidgenössischen Militärwesens diskutirt. Es gab sich die Ansicht kund, dass die auf dem Fundament der Verfassung von 1874 aufgebaute Militärorganisation und Verwaltung im Grossen und Ganzen zwar als eine dem Hauptzweck entsprechende bezeichnet werden kann, dass aber namentlich mit Rücksicht auf Formirung der Korps und Beschaffung der Unterhaltung des gesammten Kriegsmaterials die kantonalen Grenzpfähle nur zu oft und zu empfindlich einer praktischen Lösung der gegebenen Fragen hindernd im Wege stehen. Nachdem noch die Frage ventilirt wurden, ob es opportun sei, in der gegenwärtigen Zeit — angesichts der jetzigen politischen Lage — eine durchgreifende Reorganisation des eidgenössischen Militärwesens an die Hand zu nehmen, und ob es vom Guten sei, dass gerade vorzugsweise die Offiziersvereine die Frage der Zentralisation — die nach mancher Richtung hin doch eine politische Frage sei — in nähere Erörterung gezogen wissen wollen, beschloss der Verein laut „Bündner Nachr.“ mit Mehrheit: Nachdem die Frage einer weiter gehenden Zentralisation des eidgenössischen Militärwesens nun einmal von vielen Offiziersvereinen einer näheren Prüfung unterzogen worden, gibt auch der bündnerische Offiziersverein seine Ansicht dahin kund, dass die Frage in ihrer Totalität genau zu prüfen und namentlich zu erwägen sei, ob die unter der Herrschaft der jetzigen Organisation sich zeigenden Uebelstände bei der Formirung der Korps, der Beschaffung des gesammten Kriegsmaterials etc. auf der Basis der Bundesverfassung vom Jahr 1874 gehoben werden können; wenn nicht, in welchen Punkten und in welcher Weise eine Revision der bezüglichen Bestimmungen in zweckentsprechender Weise anzustreben sei.

B.

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Bekleidung sämter.) Dem preussischen Militäretat ist nachstehende Denkschrift, betreffend die Errichtung von 14 Korps-Bekleidungsämtern nebst Werkstätten mit mechanischer Triebkraft, unter gleichzeitiger Aufhebung der Montirungsdepots, beigegeben worden:

„I. Nachdem durch den Nachtragsetat für 1887/88 die zur Erweiterung der bestehenden und Errichtung von 6 neuen Korps-Reservewerkstätten mit mechanischer Triebkraft erforderlichen Mittel bewilligt worden sind, wird beabsichtigt, die gedachten Werkstätten unter selbstständige Verwaltung zu stellen und zu dem Behuf für jeden Korpsbezirk ein Korps-Bekleidungsamt zu errichten. Diesen Korps-Bekleidungsämtern sollen gleichzeitig — unter Aufhebung der bestehenden 5 Montirungs-